

Satzung des Kreisverbands Donnersberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2022

§ 1 Name

Der Kreisverband Donnersberg ist der Kreisverband von BÜNDNIS90/Die GRÜNEN Reinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN des Donnersbergkreises.

§3 Sitz des Kreisverbandes

Sitz des Kreisverbandes Donnersberg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz im Donnersbergkreis haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.
- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene (Orts- bzw. Kreisvorstand) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerberin bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Antragstellerin ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerberin gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragstellerin.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der zuständige Vorstand. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Im Falle eines weiteren Widerspruchs entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Zahlung entscheidet der Kreisvorstand über den Parteiausschluss.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (KMV), der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, spätestens 7 Tage vor dem gesetzten Termin.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder ein Ortsverband dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
 3. Beschlussfassung über Programm und Satzung
 4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
 5. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat*innen auf Kreisebene
 6. Wahl der Delegierten
 7. Beschlussfassung über den Kassenbericht
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbands erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Davon werden zwei zu gleichberechtigten Vorsitzenden und eines zum/r Schatzmeister*in gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Gesamtvorstand dazu ermächtigt ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge.

(4) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen. Die Vorsitzenden der Ortsverbände sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und über die Beschlüsse zu unterrichten.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, ein Mitglied der Kreistagsfraktion sowie je ein/e Vertreter*in jedes Ortsverbandes und der Grünen Jugend Donnersberg an.
- (2) Der erweiterte Vorstand entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen und bereitet inhaltliche Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.

Gez. Lisett Stuppy, Rita Beck